

Spesen- und Geschäftsreglement

Gilt für beide Geschlechter gleichermassen

- ➔ Für Präsidentin/Präsident, Vorstandsmitglieder, Kommissionen, Revisorinnen/Revisoren
- ➔ Vorsitzende von Kommissionen erhalten pro Sitzung wegen den Vorbereitungsarbeiten ein doppeltes Entgelt
- ➔ Sitzungsgelder werden an den jeweiligen Sitzungen direkt aus der Kantonalverbandskasse oder der ÜK-Kasse bezahlt
 - Vorsitzende von Kommissionen sind bei Abwesenheit der verwaltenden Person einer der Kassen verantwortlich für die Auszahlung und die Rechnungsstellung mit Einzahlungsschein zu Lasten der Kantonalverbandskasse bzw. ÜK-Kasse
- ➔ Alle Forderungen zu Lasten einer der Kassen müssen vor Ende des Geschäftsjahres, also spätestens am 31. Dezember, gestellt sein. Weitere oder verspätete Forderungen werden nicht angenommen
- ➔ Die Kommission der überbetrieblichen Kurse führt eine eigene Kasse. Die ÜK-Kasse übernimmt sämtliche Honorare, Sitzungsgelder und Spesen im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen

Jahreshonorar

Kantonalpräsidentin/Kantonalpräsident	Fr. 1'250.-	TGBC Chef-Expertin Detailhandel	Fr. 300.-
Kassawesen Buchhaltung	Fr. 600.-	Events für und mit dem Berufsnachwuchs	Fr. 300.-
Chef-Experte Produktion	Fr. 800.-	Chef ÜK BKC (aus der ÜK-Kasse)	Fr. 400.-

Kongress Delegierte SBC

Ein Tag	Zwei Tage
- Eine Festkarte	- Eine Festkarte
- Ein Bahn Billett erster Klasse (Wohn-Ort ↔ Kongress-Ort)	- Ein Bahn Billett erster Klasse (Wohn-Ort ↔ Kongress-Ort)
- Honorar von Fr. 120.- (Stand 2013)	- Eine Übernachtung, höchstens Fr. 150.- - Honorar Fr. 120.- (Stand 2013)

Sitzungsentschädigungen

Bis zu zwei Stunden Dauer	Ein halbes Tageshonorar	Ein Tageshonorar
Fr. 50.-	Fr. 80.-	Fr. 120.-

Obligatorische Kurse und Tagungen

Gilt für:	Kantonalpräsidentin/Kantonalpräsident	}	- Die Kurskosten
	Chef-Expertin Detailhandel		- Ein Bahn Billett erster Klasse (Wohn-Ort ↔ Kongress-Ort)
	Chef-Experte Produktion		- Ein Tageshonorar
	Chef ÜK BKC / Aus der ÜK-Kasse		

Sektionskurs Produktion und Detailhandel

- Der Kantonalverband übernimmt die Kurskosten für je eine teilnehmende Person pro Mitgliedsbetrieb

Entschädigung für ein Transportfahrzeug an die SwissBakery Trophy oder an einen vom Vorstand beschlossenen Event

- Pro km Fr. -80

Austrittsgeschenk aus dem Vorstand

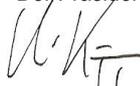
- Der Vorstand entscheidet individuell: Höchstbetrag Fr. 300.-

Todesfall

- Meldungen müssen sofort an den Präsidenten und an das Sekretariat erfolgen
- Im Todesfall eines Vorstandsmitglieds und/oder eines Mitglieds mit Geschäft werden alle Mitglieder per Mail oder Briefpost orientiert
- Der Kantonalverband entbietet seine Anteilnahme im Trauerfall wie folgt:
 - Todesfall eines Mitglieds mit Geschäft: Grabschmuck (Kranz) im Wert von Fr. 300.- (Stand 2013)
 - Todesfall eines Mitglieds ohne Geschäft: Grabschmuck (Blumenschale) im Wert von Fr. 80.- (Stand 2013)

Sulgen, 5. November 2015

Der Präsident


Urs Köppel

Der Kassier


Alfred Bau